



HVBG

HVBG-Info 09/2000 vom 24.03.2000, S. 0863 - 0864, DOK 754.14

**Haftungsprivilegierung bei "Arbeitsunfall" im Falle der  
"Arbeitsberührung" - Haftungsumfang bei Sturz eines Angestellten  
eines Hotelbetriebes im Bereich eines benachbarten  
Gaststättenbetriebes - Urteil des LG Kassel vom 24.06.1999  
- 1 S 92/99**

Haftungsprivilegierung bei "Arbeitsunfall" im Falle der  
"Arbeitsberührung" - Haftungsumfang bei Sturz eines Angestellten  
eines Hotelbetriebes im Bereich eines benachbarten  
Gaststättenbetriebes (§§ 104 ff, 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII;  
§§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB);

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Kassel vom 24.06.1999

- 1 S 92/99 -

Das LG Kassel hat mit Urteil vom 24.06.1999 -1 S 92/99 -  
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Nach §§ 104 ff SGB VII ist eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch dann gegeben, wenn Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten, wobei die Haftungsbeschränkung auch für die Ersatzpflicht der Unternehmer selbst gilt.
2. Der Begriff der gemeinsamen vorübergehenden Betriebsstätte (= Arbeitsstätte) ist dabei weit auszulegen und kann auch schon bei sogenannter Arbeitsberührung vorliegen, nämlich wenn der Geschädigte von den Gefahren des Unfallbetriebes deshalb betroffen wird, weil seine Arbeitsstelle im Einflußbereich des Unfallbetriebes liegt.
3. Wenn daher auf einem einheitlichen Betriebsgrundstück ein Hotel- und ein Gaststättenbetrieb getrennt betrieben werden und ein Angestellter des Hotels (und zugleich Mitinhaber des Grundbesitzes) an der Rezeption einen Anruf für den (namensgleichen) Gaststättenbetrieb entgegennimmt, sich (wie üblich) mit einem Mobiltelefon zu den Betreibern der Gaststätte begibt und auf der Treppe zur Küche (aufgrund einer Fettlache) stürzt, steht ihm gegen die Betreiber der Gaststätte kein Schmerzensgeldanspruch zu. Die Gaststättenbetreiber sind von der Haftung für einen solchen Personenschaden nach § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII iVm §§ 104 ff SGB VII freigestellt.
4. Den Ersatz seines materiellen Schadens kann der Verletzte jedoch nach § 823 Abs. 1 BGB verlangen, da den Gaststättenbetreibern eine Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten vorzuwerfen ist.

Tatbestand:

-----

Der Kläger nahm die Beklagte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld

aufgrund eines Sturzes in den Räumlichkeiten der Beklagten in Anspruch. Die Beklagte betreibt die Gaststätte "P.". Daneben wird ein gleichlautendes Hotel betrieben, in dem der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls angestellt war. Betreiberin des Hotels "P." ist X. Der Kläger ist Mitinhaber des Grundbesitzes, auf dem sich die Gaststätte und das Hotel befinden. Seit ca. zweieinhalb Jahren wird der Gaststättenbetrieb von der Beklagten geführt. Hotel und Gaststätte werden getrennt betrieben. Die Versorgung und auch die Heizungsanlage der beiden Einrichtungen werden jeweils getrennt durchgeführt bzw. betrieben. Allerdings besteht faktisch ein reger interner Kontakt zwischen Gaststätte und Hotel. So werden Ferngespräche teils über die Gaststätte, teils über das Hotel abgewickelt, wobei Hotel und Gaststätte sich jeweils untereinander verbinden bzw. die Gespräche übermitteln. Die Kläger-Seite sprach hier selbst von einer innigen Verquickung zwischen Gaststätte und Hotel.

Am 4.7.1997 nahm der Kläger in der Rezeption des Hotels ein Telefongespräch entgegen, das der Beklagten galt. Er begab sich daher mit dem Mobiltelefon aus der Geschäftsstelle des Hotels zu den Betreibern der Beklagten, indem er über den Hof mit dem Mobiltelefon zum eigentlichen Gesprächspartner in der Küche der Beklagten ging. Dabei mußte er den Hof überqueren und über eine Treppe zur Küche der Beklagten gelangen.

Im Treppenbereich stürzte der Kläger, weil dort Unreinlichkeiten aus der Küche noch nicht entfernt waren. Es handelte sich hierbei um einen größeren Bereich, in dem Fett vorhanden war, auf dem der Kläger ausglitt. Der Kläger zog sich dabei eine starke Distorsion des rechten Sprunggelenks und Außenknöchels zu sowie eine Prellung des rechten Handrückens mit Schürfwunde. Der Kläger forderte Ersatz seines Sachschadens in Höhe von insgesamt 4079,75 DM und ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 5000 DM. Der Versicherer der Beklagten zahlte einen Betrag von 3000 DM. Der Restbetrag von 6079,75 DM wurde mit der Klage geltend gemacht.

Das AG hat die Klage auf Ersatz des materiellen Schadens wegen Mitverschuldens und die Klage auf Schmerzensgeld wegen § 106 SGB VII abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

-----

Der Kläger hat gegen die Beklagte gem. § 823 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Ersatz des ihm bei dem Vorfall vom 4.7.1997 entstandenen materiellen Schadens, wobei er auf einer Fettlache ausgerutscht und zu Boden gestürzt ist, die sich vor der zur Küche des von der Beklagten betriebenen Gastwirtschaftsbetriebs "P." hinaufführenden Treppe befand, und zwar aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Die Beklagte war insoweit auch gegenüber dem Kläger als Angestellten des benachbarten - gleichnamigen - Hotelbetriebs zur Aufrechterhaltung eines verkehrssicheren Zustands der Treppe verpflichtet, weil es nach ihrem eigenen Vortrag immer wieder vorkam, daß auch Bedienstete des Hotels den Gastwirtschaftsbetrieb über diesen Personalaufgang aufsuchten, etwa um in dem Hotel angekommene, aber für die Gaststätte bestimmte Telefongespräche zu übermitteln.

Ein anspruchsminderndes Mitverschulden des Klägers gem. § 254 Abs. 1 BGB steht dagegen nach Auffassung der Kammer nach dem Vortrag der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten nicht fest. Auch wenn dem Kläger als Eigentümer des Grundbesitzes

und Angestellten des benachbarten Hotelbetriebs die örtlichen Gegebenheiten und die Funktion der Treppe als Zugang zur Küche der Gaststätte bekannt waren, läßt sich daraus nicht zwingend herleiten, daß er bei gehöriger Aufmerksamkeit die vor dem Treppenaufgang auf dem Verbundsteinpflaster vorhandene Fettschicht erkennen konnte, wenn diese entsprechend seinem Vortrag in der Berufungsbegründung in die Fugen eingedrungen und aufgrund der dunklen Färbung und im Schattenbereich der untersten Stufe nur schwer erkennbar war. Im übrigen hat die Beklagte für ihren entsprechenden Mitverschuldensvortrag auch keinen Beweis angeboten.

Der Höhe nach beläuft sich der dem Kläger entstandene Sachschaden, wie inzwischen unstreitig geworden ist, auf insgesamt 4079,75 DM. Hierauf hat die Haftpflichtversicherung der Beklagten an den Kläger 3000 DM gezahlt, so daß zu seinen Gunsten der ausgeurteilte Restschadensbetrag von 1079,75 DM verbleibt. Der Zinsauspruch insoweit rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs gem. §§ 284 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

Der darüber hinaus vom Kläger gegen die Beklagte geltendgemachte Schmerzensgeldanspruch aus Anlaß des Sturzes vom 4.7.1997 ist dagegen nicht gerechtfertigt, weil die Beklagte von der Haftung für einen solchen Personenschaden zumindest nach der Vorschrift des § 106 Abs. 3 Alt. 3 i.V.m. §§ 104 f. SGB VII (in Kraft seit 1.1.1997) im vorliegenden Fall freigestellt ist, wie auch schon das AG angenommen hat. Nach diesem Auffangtatbestand ist eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit - die hier auf seiten der Beklagten nicht vorliegt - auch dann gegeben, wenn Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten, wobei die Haftungsbeschränkung, wie die Verweisung auf § 104 SGB VII zeigt, auch für die Ersatzpflicht der Unternehmer selbst gilt (Geigel/Kolb, Der Haftpflichtprozeß 22. Aufl. Kap. 31 Rdn. 84). Der Begriff der gemeinsamen vorübergehenden Betriebsstätte (= Arbeitsstätte) ist dabei weit auszulegen und kann auch schon bei sogenannter Arbeitsberührung vorliegen, nämlich wenn der Geschädigte von den Gefahren des Unfallbetriebs deshalb betroffen wird, weil seine Arbeitsstelle im Einflußbereich des Unfallbetriebs liegt (Geigel/Kolb aaO).

In diesem Sinne hat der Kläger zunächst eingeräumt, daß es wegen des einheitlichen baulichen Komplexes von Hotel und Gaststätte und der Führung des gleichen Namens "P." immer wieder zu Verwechslungen beider Betriebe und zu Anrufen an das Hotel komme, die für die Gaststätte bestimmt seien. Auch die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen, nämlich ein Auszug aus dem Telefonbuch, ein Werbekärtchen und ein Werbefolder mit der wechselseitigen Bezugnahme auf die Telefonnummern und Angebote des jeweils anderen Betriebs "unter einem Dach", begünstigen eine solche Verwechslungsgefahr, so daß der Vortrag des Klägers über häufiger vorkommende falsche Anrufe und demgemäß deren Übermittlung an den jeweils anderen Betrieb dadurch noch bekräftigt wird. Solche regelmäßigen unterstützenden Tätigkeiten (wie vom Kläger durchgeführt) liegen eindeutig im wirtschaftlichen Interesse des jeweils anderen Betriebs. Soweit der Kläger in späteren Schriftsätzen diese Tätigkeit der Übermittlung des Anrufs an die Beklagte als bloße (einmalige) Gefälligkeit gegenüber der Anruferin hinzustellen versucht, ist dieser widersprüchliche Vortrag als Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO unbeachtlich.

Fundstelle:

VersR 1999, 1552-1553

